

Herrn
Sigi Gierzinger
Vorsitzender des Zentralausschusses für Lehrer/innen an
allgemein bildenden Pflichtschulen
Seestraße 30
5342 Abersee
Per Email: sigi.gierzinger@gmx.at

Bearbeiter: Mag. Andreas Mazzucco
Tel.: 0662/8083-2551 | Fax: 0662/8083-2199
email: andreas.mazzucco@lsr-sbg.gv.at

Zahl: AP-7225/14-2017
Betreff: Schulgeldfreiheit, Beantwortung div. Anfragen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Wie bereits mehrfach ausgeführt, gilt für Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter betrieben werden, gem. § 5 des Schulorganisationsgesetzes generell die Schulgeldfreiheit. Diese Bestimmung bewirkt den wesentlichen Unterschied zwischen einer öffentlichen Schule und einer Privatschule, indem sie verbietet, den Erziehungsberechtigten Kosten für den Unterricht zu verrechnen, sofern es sich nicht

- um Lehr- und Arbeitsmittel oder
- die Kosten von Schulveranstaltungen

handelt. Aspekte der ganztägigen Schulformen oder der Unterbringung von SchülerInnen in Schülerheimen können hier außer Betracht bleiben, weil sie für die gegenständlichen Fragestellungen nicht relevant sind.

Der grundsätzlich kostenfreie „Regelbetrieb“ der vom gesetzlichen Schulerhalter betriebenen Schule besteht in der lehrplanmäßigen Führung von „Unterricht“. Dieser kann durch Schulveranstaltungen gem. § 13 bzw. schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes ergänzt werden, für die Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben werden dürfen.

Eine Schulveranstaltung liegt vor, wenn sie

- nach den Vorgaben der Schulveranstaltungenverordnung angeordnet, organisiert und durchgeführt wird,
- lehrplanergänzenden Inhalt hat und
- es sich um ein in der Regel einmaliges, jedenfalls aber nicht über längeren Zeitraum regelmäßig wiederholendes Ereignis handelt.

Handelt es sich dagegen um ein regelmäßiges, über einen längeren Zeitraum wiederkehrendes Unterrichtsangebot, fehlt es am Veranstaltungsbegriff, in diesem Fall kann keine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung vorliegen.

Zur Beurteilung der Frage, ob es zulässig ist, Elternbeiträge vorzuschreiben, ist daher nicht Qualität, Ort, Dauer, Inhalt oder Höhe der Kosten oder sonstige Konditionen des Angebots oder der Aktivität relevant,

sondern ausschließlich die Frage, ob „Unterricht“ oder eine „Schulveranstaltung“ bzw. „schulbezogene Veranstaltung“ vorliegt.

Zum mehrfach angesprochenen Thema „Blockungen“ und zu deren Abgrenzung von Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen ist generell auf das Rundschreiben Nr. 6/2006 betr. „Durchführungsbestimmungen zum Schulrechtspaket 2006“ hinzuweisen, in dem zu § 3 Abs.2 SchZG folgendes ausgeführt wird:

„Erstmals durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung, einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen (also zu „blocken“), vorgesehen werden. So kann künftig beispielsweise ein in der Stundentafel mit 1 Wochenstunde dotiertes Fach als geblocktes, im 14-Tage-Rhythmus abzuhaltenes „Doppelstundenfach“ vorgesehen werden.“

„Erst dann, wenn in Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung tatsächlich Blockungen (verpflichtend) verordnet sind, sind die Schulleiter gefordert, im Rahmen der Stundenplangestaltung diese umzusetzen. Ungeachtet dessen gibt es jedoch bereits derzeit die Möglichkeit, und wird es diese künftig wohl verstärkt geben, auf Grund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Blockungen (auch in anderen Fächern, als die durch den Lehrplan verordneten) unter den im jeweiligen Lehrplan (schulautonome Lehrplanbestimmungen) genannten Voraussetzungen vorzusehen.“

Daraus ergibt sich, dass Blockungen im Lehrplan oder schulautonomen Lehrplanbestimmungen festgelegt sein müssen.

Die konkret aufgeworfenen Fragestellungen werden daher wie folgt beantwortet:

Frage:

„An einer Neuen Mittelschule in einem Gebirgsbezirk des Landes findet seit Jahren im Rahmen des GW-Unterrichts (Stundenblockung, keine Schulveranstaltung) ein Multivisionsvortrag über fremde Länder und Kulturen statt. Dafür sind pro Schüler 4 Euro zu bezahlen. Auf Grund Ihres Schreibens ist das Verlangen eines Eintrittsgeldes für die Schule nicht unproblematisch, vielleicht interpretiere ich aber Ihr Schreiben auch nicht richtig. Können für einen Vortrag im Rahmen eines geblockten Unterrichts Eintrittsgelder/Referentengelder von den Schülern verlangt werden.“

Sollte dies nicht der Fall sein, ersuche ich um Auskunft, ob eine Kostenübernahme der Referentenkosten – etwa aus Mitgliedsbeiträgen - rechtlich zulässig ist. Ich gehe davon aus, dass – im Falle des Verbots von Eintrittsgeldern - ein Einsammeln dieser durch den Elternverein eine Umgehung dieses allf. Verbots wäre, und ersuche um Bestätigung bzw. Korrektur meiner Ansicht“.

Antwort:

Es handelt sich im vorliegenden Fall offensichtlich um keine Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung, die Einhebung von Eintritts- bzw./Referentengeldern von den Erziehungsberechtigten ist daher nicht zulässig.

Auf die Frage der Zulässigkeit der Finanzierung durch Dritte (Elternverein usw.) wird unten gesondert eingegangen.

Frage:

„In einigen Klassen verschiedener Neuen Mittelschulen findet im Rahmen Projektunterrichts (Auflösung des normalen Stundenplans, keine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung) ein English-Workshop statt. Losgelöst vom Schulalltag genießen die Kinder in spielerischer Form die lockere Atmosphäre beim Spracherwerb mit den engagierten Trainern (native-speakers). Sie lernen dabei unterschiedliche Akzente der englischen Sprache kennen und verstehen und vertieften ihr Wissen bei den vielen Spielen, die angeboten werden.“

Für den mehrere Tage dauernden Workshop sind 60 Euro pro Schüler/in zu bezahlen; Eltern nehmen das Angebot gerne an, von Beschwerden wurde mir von den anfragenden Schulen / Lehrern/innen nichts berichtet. Kann dies weiterhin so stattfinden? Sollte dies nicht der Fall sein, ersuche ich um Auskunft, unter welchen Bedingungen Sie eine Durchführung (Kostenfreiheit von Seiten der Referenten/innen ist verständlicher Weise auszuschließen) für möglich halten.“

Antwort:

Es handelt sich im vorliegenden Fall offensichtlich um keine Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung, die Einhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten ist daher nicht zulässig. Es wäre jedoch denkbar, dieses Angebot auch im Rahmen einer Schulveranstaltung zu organisieren, wodurch von Erziehungsberechtigten Kosten eingehoben werden könnten.

Frage:

„Neben zahlreichen anderen Problemfeldern sollte auch die Frage der Kooperation von Pflichtschulen und Musikschulen und deren Finanzierung erörtert werden. Aus meiner Sicht fällt eine Kooperation im Unterricht ebenso unter die Schulgeldfreiheit und müsste von anderer Stelle als den Erziehungsberechtigten der Kinder finanziert werden; in der Praxis verhält sich das nach meinen Informationen nach nicht immer so. Eine entsprechende Information des BMB lege ich bei, weiß allerdings nicht, ob es dazu eine aktualisierte Fassung gibt.“

Antwort:

Die Frage ist im zitierten Erlass des BMB eindeutig und abschließend geregelt, jedes der im Erlass detailliert beschriebenen Kooperationsmodelle enthält Ausführungen zu Schulgeldfreiheit, die verbindlich sind und lt. Auskunft des Leiters des Musikums, Mag. Seywald auch eingehalten werden.

Frage:

„In einer Klasse einer Sonder Schule (Mehrfachbehinderte) findet im Rahmen des Unterrichts (dislozierter Unterricht) abwechselnd Reiten bzw. Schwimmen statt. Dafür fallen Kosten (Fahrt, Eintritte,...) an. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden. Kann dies weiterhin so stattfinden?“

Antwort:

Hinsichtlich der Schulgeldfreiheit bestehen keine Sonderregelungen für Sonder-Schulen, d.h. auch hier dürfen den Erziehungsberechtigten für den Unterricht keine Kosten verrechnet werden. Auch die Durchführung einer Schulveranstaltung dürfte hier alternativ nicht möglich sein, da es sich offenbar um regelmäßigen (d.h. „stundenplanmäßigen“) dislozierten Unterricht handelt.

Auf die Frage der Zulässigkeit der Finanzierung durch Dritte (Elternverein usw.) wird unten gesondert eingegangen.

Frage:

„Zahlreiche Schulleiter/innen haben um Klärung ersucht, was die Möglichkeit der Finanzierung externer Experten (im konkreten Fall geht es um Schwimmlehrer/innen im Sportunterricht, selbstverständlich sind aber die eingeteilten Lehrer/innen während der gesamten Unterrichtszeit anwesend) anbelangt. Es herrscht die Meinung, dass derartige Lehrer/innen auch nicht vom Elternverein bzw. aus Sponsorengeldern bezahlt werden dürfen. Persönlich sehe ich das nicht so eindeutig ablehnend und darf um Mitteilung Ihrer Rechtsansicht ersuchen.“

Antwort:

Vorbemerkung: Die Fragestellung ist komplex und berührt mehrere Rechtsgebiete (Schulrecht, Dienstrecht, Vereinsrecht und Haushaltrecht, gegebenenfalls können sogar strafrechtliche Aspekte relevant sein), die im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen (Landesschulrat, Land Salzburg, Vereinsbehörde, Gemeinde, Gerichte), verbindliche Aussagen können von der Schulbehörde naturgemäß nur für den eigenen Vollzugsbereich getroffen werden, hinsichtlich der

Materien, die von anderen Behörden zu vollziehen sind, können dagegen nur rechtliche Einschätzungen abgegeben werden.

Nachdem es gem. § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz ausdrücklich zulässig ist, in Schulen zu werben - wofür typischerweise Gegenleistungen zu erbringen sind - kann daraus ganz allgemein geschlossen werden, dass die Vereinnahmung von Drittmitteln durch Schulen aus schulrechtlicher Sicht generell möglich und zulässig ist. Allerdings enthalten die Schulgesetze keine weitergehenden Aussagen darüber.

Nachdem es sich bei Schulen generell um rechtlich unselbständige Anstalten handelt, sind bei der Vereinnahmung von Geldmitteln durch die Schule jedenfalls die für den jeweiligen Schulerhalter relevanten haushaltrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen bzw. ist dies nur im Rahmen der vom Schulerhalter definierten Rahmenbedingungen möglich.

In der Praxis vereinnahmen Schulen Drittmittel verschiedenster Art z. B. im Rahmen der Durchführung internationaler Projekte, durch Schulwerbung, Sponsoring und Verträge (z.B. Schulfotografie) u.U. auch Preise oder Fördermittel. Diese Drittmittel können zweckgebunden sein (z.B. bei internationalen Projekten, möglicherweise auch bei Sponsoringgeldern) oder in freier Verfügung der Schulen stehen (z.B. Einnahmen aus Schulwerbung oder Schulfotografie), was in allen genannten Fällen unbedenklich erscheint. Es gibt auch keinen konkreten Grund zur Annahme, dass Schulen nicht grundsätzlich berechtigt wären, Spenden – von wem auch immer – zu vereinnahmen und in der Folge für schulische Zwecke zu verwenden.

Problematisch wird die Vereinnahmung von Drittmitteln - insbesonders von Spenden - immer dann, wenn es dabei zu einer konkreten Verknüpfung zwischen einer Zuwendung und der Vornahme eines Amtsgeschäfts im Gegenzug handelt bzw. auch nur dieser Anschein erweckt wird, da für die pflichtgemäße Wahrnehmung von Amtsgeschäften naturgemäß keine Zuwendungen entgegengenommen werden dürfen, sofern nicht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür besteht. Somit dürfen Schulen den Erziehungsberechtigten zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der pflichtgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte (d.h. die unter die Schulgeldfreiheit fallende Unterrichtserteilung) weder Kosten vorschreiben, noch dürfen zu diesem Zweck freiwillige Leistungen / Spenden von ihnen entgegengenommen werden. Es steht weder im Ermessen der Schule, noch der Erziehungsberechtigten (und auch nicht der Schulbehörden), dem gesetzlichen Gebot der Schulgeldfreiheit entgegenzuhandeln.

Von den Erziehungsberechtigten zu unterscheiden ist dagegen der Elternverein, der in § 63 und 63a Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes rechtlich verankert ist, dessen Errichtung und Tätigkeit von der Schulleitung zu fördern ist und der das Recht hat, Vorschläge, Wünsche und Beschwerden zu äußern und das Recht auf deren Besprechung und Teilnahme an den Sitzungen des Schulforums hat. Über allfällige finanzielle Beziehungen zwischen Elternvereinen und Schulen – somit über die Frage, ob Spenden des Elternvereins an die Schule unter dem Gesichtspunkt der Schulgeldfreiheit zulässig sind – schweigt das Schulunterrichtsgesetz dagegen. Es stellt sich somit die Frage, ob sich das Verbot, den Erziehungsberechtigten zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der pflichtgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte (= unter die Schulgeldfreiheit fallende Unterrichtserteilung) Kosten vorzuschreiben oder zu diesem Zweck freiwillige Leistungen / Spenden von ihnen entgegenzunehmen, auch auf die Elternvereine erstreckt.

Die Bildung von Elternvereinen richtet sich nach dem Vereinsgesetz, d.h. ein Elternverein hat eine eigene, von den Erziehungsberechtigten unabhängige Rechtspersönlichkeit, seine Willensbildung erfolgt durch die satzungsgemäß bestellten Organe. Er soll zwar allen Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der betreffenden Schule offenstehen, allerdings besteht keine Pflicht zur Mitgliedschaft. Somit gibt es weder eine rechtliche noch eine faktische Identität zwischen Erziehungsberechtigten und Elternverein, weshalb wohl davon auszugehen ist, dass sich die Bestimmungen zur Schulgeldfreiheit nicht analog auf die Elternvereine übertragen lassen und Zuwendungen des Elternvereins an die Schule, die auf Basis von Beschlüssen der satzungsgemäß Vereinsorgane beruhen, möglich sind, zumal auch die Vereinssatzungen in der Regel ganz allgemein, oft aber auch mehr oder weniger direkt die finanzielle Unterstützung der Schule oder bestimmter schulischer Zwecke vorsehen.

Allerdings ändert dies nichts am allgemeinen Grundsatz, dass öffentlich-rechtliche Einrichtungen bzw. deren Organe für die „pflichtgemäße Wahrnehmung von Amtsgeschäften“ keine Zuwendungen entgegennehmen dürfen. Auch wenn Spenden des Elternvereins an die Schule zulässig sind, dann dürfen diese jedenfalls nicht zweckgebunden zur Finanzierung der „pflichtgemäßen Amtsgeschäfte“ erfolgen, d.h. die prinzipielle Entscheidungsfreiheit der Schule über die Verwendung der Spende muss gegeben sein, weiters muss diese jedenfalls zweifelsfrei freiwillig und ohne Druck auf den Elternverein oder die Erziehungsberechtigten zustande kommen. Eine direkte Bezahlung von Kosten, die prinzipiell unter die Schulgeldfreiheit fallen, durch einen Elternverein oder andere Dritte erscheint jedenfalls sehr problematisch.

Frage:

Insbesondere ausgelöst durch die Thematik Schulgeldfreiheit wird mir immer häufiger die Frage nach dem Sponsoring an/in Schulen gestellt. Auf Ihrer Homepage konnte ich dazu keine Informationen darüber vorfinden, unter welchen Bedingungen ein Schulspnsoring (und die Unterschrift der Schulleitung unter einen entsprechenden Vertrag) überhaupt möglich ist. Aus den bisherigen Rückmeldungen aus zahlreichen Schulen schließe ich, dass auch an die Schulen kein diesbezügliches Schreiben gesandt worden ist. Ich ersuche daher um Auskunft, unter welchen Bedingungen Schulspnsoring stattfinden kann/darf bzw. unter welchen Bedingungen eine entsprechende Sponsorvereinbarung von der Schulleitung unterzeichnet werden darf.

Antwort:

Bei Sponsoring handelt sich um eine spezielle Form von „schulfremder Werbung“ gem. § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, d.h. dieses ist nach Maßgabe der zitierten Bestimmung sowie des Rundschreibens Nr. 10/2015 des Bundesministeriums für Bildung betr. „Kommerzielle Werbung an Schulen - Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“ zulässig. Auch bei Sponsoring ist jedoch der Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine Zweckbindung zur Finanzierung „pflichtgemäßer Amtsgeschäfte“ problematisch erscheint.

Alle Fragen, die sich auf die Erteilung von Schimmunterricht beziehen, bedürfen noch weiterer Abklärungen, es wird um Verständnis gebeten, dass deren Beantwortung derzeit noch nicht erfolgen kann.

Salzburg, am 27.10.2017
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Andreas Mazzucco